



Teil A

Teil B

Planzeichenerklärung (PlanZV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

- MI** Mischgebiete mit Hfd. Nr.
- SO** Sonstiges Sondergebiet "Handel"

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

- 0,8** Grundflächenzahl
- 0,8** Höhe baulicher Anlagen in m, als Mindest- und Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

- Baulinie**
- Baugrenze**

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)

- Straßenverkehrsfläche, öffentlich
- Verkehrfläche besondere Zweckbestimmung, öffentlich

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (6) BauGB)

- Elektrizität (Trafa)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

- unferrisch g Gasleitung iv Elektroleitung

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

- Grünfläche, öffentlich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 a BauGB)

- Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Retentionsfläche zur Oberflächenwasserversickerung
- Becken mit offenen Versickerungsmulden, begrünt mit Landschaftsrasen/Kräuterwiese
- Hecken, freiwachsend
- Gehölzstreifen/Strauch-Baum-Hecke, freiwachsend
- anteilig mit Gehölzen bepflanzbarer Bereich
- Bereiche mit Anteilen befestigter, wasserundurchlässiger Oberfläche und Unterflurversickerungsanlagen
- Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Regelung für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 9 (6) BauGB)

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen; hier: Fabrik mit Wohnhaus (Weißener Straße 15/15a)

Sonstige Planzeichen

- Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB); hier:
- Stellplätze
- Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen; Begünstigte:
- Allgemeinheit, Versorgungsträger
- Anlieger MI 1, Feuerwehr, Rettungsdienste, Versorgungsträger
- Anlieger MI 2, Versorgungsträger
- Versorgungsträger
- Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB); hier: Immissionschutzkennlinie für Geltungsbereich textliche Festsetzung Ziff. 27
- Umgrünung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (5) Nr. 3 BauGB); hier: Umgrünung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, in deren Bereich Boden / oder Grundwasser in Folge der Vernutzung mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können.
- Grundwasserkontaminationen möglich
- Bodenkontaminationen möglich
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung/gleichzeitige Erweiterung des Bebauungsplanes

informelle Darstellungen:

- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene Flurgrenzen
- vorhandene bauliche Anlagen außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung
- vorhandene bauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung
- Baumstandorte gem. Vermessung
- Böschung gem. Vermessung
- Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche bei freier Schallausbreitung -nachts-; s. textl. Festsetzung Nr. 27 a) bis d)
- Quelle: Anlage 2, Blatt 5 aus Schallschutzbereich Gutachten Nr. 12021 zum Bebauungsplan
- Grundwasserstellen P1 - P3
- vorhandene Leitungen (unterirdisch) innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche
- Grenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 60 "Vogelwiese"

- Textliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)**
- Art der baulichen Nutzung**
- Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes **SO "Handel"** ist die Errichtung baulicher Anlagen für den großflächigen Einzelhandel an Endverbraucher mit einer Verkaufsfäche bis zu 1500 m² mit den zentralrelevanten Sortimenten Nahrungsmittel- und Genussmittel, Getränke- und Drogeriewaren, einschließlich gastronomischer Einrichtungen i. S. d. § 6 (2) Nr. 3 BauNVO, zulässig. Ausnahmsweise zulässig ist vorbehaltlich einer gutachterlichen Bewertung die Erweiterung eines zulässigerweise errichteten großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit den Sortimenten w. v. um bis zu 200 m² Verkaufsfäche.
 - Die Nutzung für die Warensortimente Nahrungsmittel- und Genussmittel sowie Getränke hat im Sonstigen Sondergebiet **SO "Handel"** als Haupthandelsnutzung mindestens 90 % der Verkaufsfäche zu betragen.
 - Die gem. § 6 BauNVO in den Mischgebieten **MI** zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 (5) BauNVO wie folgt eingeschränkt: In den Mischgebieten **MI** werden Tankstellen gem. § 6 (2) Nr. 7 BauNVO und Vergnügungsstätten gem. § 6 (2) Nr. 8 BauNVO ausgeschlossen.
 - Das gem. § 6 BauNVO in den Mischgebieten **MI** zulässige Wohnen wird gem. § 1 (7) BauNVO i. V. m. § 1 (8) BauNVO eingeschränkt:
- Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen**
- Auf den nicht überbaubaren und überbaubaren Grundstücksflächen der Mischgebiete **MI** sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Stellplätze gem. § 12 BauNVO allgemein zulässig, sofern in den einzelnen Baugebieten keine Festsetzungen von Flächen für Stellplätze gesondert erfolgt sind oder sie so eingegränzt sind, dass sie der Sicht von öffentlichen Flächen aus entzogen sind.
 - Offene Stellplätze sind gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB nur mit versickerungsfähiger Oberfläche bei einem Abflussbewert von 60 % zulässig. Sämtliche Freiflächen mit unbefestigter Oberfläche sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Abstände zwischen den Stellplatzreihen sind mit standortgerechten Gehölzen gem. Artenliste zu bepflanzen, vorhandene vitale Baumbestände sind in die Neuanlage zu integrieren. Pro 5 Stellplätze ist im Bereich der Stellplätze ein hochstämmiger Laubbau gemäß Artenliste vorzusehen; die Größe der Baumscheibe soll der eines Stellplatzes entsprechen, sie ist dauerhaft mindestens bodendeckend zu begrünen.
 - Abweichend sind offene Stellplätze, angrenzend an festgesetzte öffentliche Verkehrsflächen und in Bereichen mit im Boden oder im Grundwasser befindlichen, umweltgefährdenden Stoffen, bei welchen eine Versickerung von Oberflächenwasser als unzulässig festgesetzt wird (Bereiche mit Kennzeichnung **⊗**), auch in gebundener Bauweise zulässig.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- Im Bereich der der Weißener Straße zugewandten nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Mischgebiete **MI**, ist gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB die Nutzung als Hausgärten i. S. v. Gemüsegärten unzulässig.
 - Südlich der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Parkplatz" soll auf der mit **GZ** benannten Fläche eine 6 m breite Fläche zur Eingrünung ein durchgängiger Gehölzstreifen entwickelt werden. Auf 50 % der Fläche sind gruppenweise Anpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen gemäß Artenliste vorzunehmen, die übrigen Flächen sind als Kräutlerwiese zu begrünen und extensiv zu pflegen. Die Gehölzgruppen sind aus jeweils 50 - 100 Pflanzen aufzubauen, dabei ist in mindestens 3-reihigen Verbänden mit 1m - 1,5 m Abstand zu pflanzen. Die Entwicklungsfestsetzung steht unter dem Vorbehalt, dass der anstehende Boden / das Grundwasser in Folge der Vernutzung mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist und damit der Gegenstand der Festsetzung sich als nicht vollziehbar zeigt.
 - Nördlich der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Parkplatz" soll zur Eingrünung auf der mit **HZ** benannten, 4 m breiten Fläche eine durchgängige Hecke aus standortgerechten Gehölzen gemäß Artenliste entwickelt werden. Dabei ist mindestens 2-zeilig im versetzten Stand, mit Abständen von 1m - 1,5 m zu pflanzen. Weiterhin sind mindestens 5 mittelkronige Bäume gemäß Artenliste in die Heckenpflanzung zu integrieren. Die Entwicklungsfestsetzung steht unter dem Vorbehalt, dass der anstehende Boden / das Grundwasser in Folge der Vernutzung mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist und damit der Gegenstand der Festsetzung sich als nicht vollziehbar zeigt.
 - Westlich der mit **LG** benannten Bereiche im **SO „Handel“** sowie dem anschließenden **MI 1** sind auf der mit **GZ** benannten Fläche gruppenweise Anpflanzungen von standortgerechten Gehölzen gemäß Artenliste vorzunehmen. Dabei sind Strauchgruppen zu je mindestens 20 Gehölzen im Pflanzabstand von 1m - 1,5 m anzulegen, die übrigen Flächen sind als Kräutlerwiese zu begrünen und extensiv zu pflegen. Weiterhin sind mindestens 3 mittelkronige Bäume gemäß Artenliste als Gruppe zu pflanzen.
 - Der mit **R** benannte Bereich ist entsprechend den Anforderungen der Aufnahme und schädlichen Versickerung des anliegenden Oberflächenwassers zu gestalten. Die anzulegende Mulde ist auf der mit **LRW** benannten Fläche mit Landschaftsrasen zu begrünen, innerhalb des mit **GZ** benannten Bereiches sind Bepflanzungen gem. Ziffer 26, vorzusehen.
- Maß der baulichen Nutzung**
- In dem Sonstigen Sondergebiet **SO "Handel"** ist gem. § 21a (3) BauNVO eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Stellplatzanlagen und Garagen bis zu 0,2 der Fläche des Baugrundstückes ausnahmsweise zulässig.
 - Im Bereich der zulässigen Bebauung auf die westliche Grundstücksgrenze im Sondergebiet **SO "Handel"** ist bis zu einem Abstand von 3 m von der Grundstücksgrenze die Mindesthöhenfestsetzung unzulässig zu überschreiten. Eine Unterschreitung des festgesetzten Mindestmaßes der Höhe baulicher Anlagen ist in diesem Bereich zulässig.
 - In die in dem Sonstigen Sondergebiet **SO "Handel"** festgesetzten max. Höhen baulicher Anlagen dürfen gem. § 16 (4) BauNVO durch folgende Anlagen auf den Baukörpern bis zu einer Höhe von 2 m überschritten werden: Heizungs- und klimatechnische Anlagen sowie weitere technische Aggregate und Nebenanlagen.
 - Die in den Mischgebieten **MI** gem. § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.
- Maß der baulichen Nutzung**
- In dem Sonstigen Sondergebiet **SO "Handel"** festgesetzten max. Höhen baulicher Anlagen dürfen gem. § 16 (4) BauNVO durch folgende Anlagen auf den Baukörpern bis zu einer Höhe von 2 m überschritten werden: Heizungs- und klimatechnische Anlagen sowie weitere technische Aggregate und Nebenanlagen.
 - Die in den Mischgebieten **MI** gem. § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.
- Artenliste**
- | | | | |
|-------------------------------|-----------------------|-------------------|---------------------|
| a) Bäume, über 20 m Wuchshöhe | Spitzahorn | Acer campestris | Feld-Ahorn |
| Acer platanoides | Roskastanie | Carpinus betulus | Hainbuche |
| Aesculus hippocastanum | Gemeine Esche | Prunus avium | Vogelkirsche |
| Fraxinus excelsior | Platane | Sorbus aria | Mehlbirne |
| Platanus acerifolia | Sieleiche | Sorbus aucuparia | Vogelbeere |
| Quercus robur | Winterlinde | | |
| Tilia cordata | Kirmilinde | | |
| Tilia euclora | Sommerlinde | | |
| Tilia platyphyllos | | | |
| b) Bäume, bis 20 m Wuchshöhe | | | |
| Berberis thunbergii | Berberitze | Pyrus communis | Stadtbirne |
| Corylus avellana | Hazel | Ribes rubrum | Rote Johannisbeere |
| Cornus mas | Kornelkirsche | | Hundsrose |
| Cornus sanguinea | Blutroter Hartleigler | Rosa canina | Solichweide |
| Euonymus europaeus | Pflaumenhäutchen | Solix purpurea | Purpurweide |
| Ligustrum vulgare | Gemeiner Liguster | Sambucus racemosa | Traubenholunder |
| Loniceria xylosteum | Rote Heckenkirsche | Viburnum opulus | Gem. Schneeball |
| Malus spec. | Zierapfel | Prunus padus | Heimische Sorten |
| Prunus padus | Traubenkirsche | Prunus spinosa | Schlehe/Schwarzdorn |

- Hinweise zu Pflanzgrößen und Qualitäten**
- Für Strauchgruppen sind verpflanzte Sträucher mit mindestens 3 Trieben, für Gehölzgruppen und flächige Bepflanzungen sind verpflanzte Sträucher ab 30 cm Höhe und Heister ab 60 cm Höhe zu verwenden. Baumplantagen auf Grünflächen in Gruppen oder Einzelstand sowie im Stellplatzbereich sind mit 3 x verpflanzten Hochstämmen ab 14-16 cm Stammdurchmesser (gemessen in 1 m Höhe) durchzuführen. Für Baumreihen sind Qualitäten ab 18-18 cm Stammumfang oder größer zu verwenden.
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes** (§ 9 (1) Nr. 24 und (6) BauGB)
- Für die Mischgebiete **MI** werden zum Schutz vor Straßenverkehrslärm gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt:
 - Auf den der Weißener Straße zugewandten nicht überbaubaren Grundstücksflächen können die städtebaulichen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005* für Mischgebiete tags um bis zu 5 dB (A) und nachts um bis zu 7 dB (A) durch den Straßenverkehrslärm überschritten werden. Aus diesem Grund sind schutzbedürftige Außenwohnbereiche nur südlich des sich abschmiedenden Hauptgebüdes zulässig. Ausnahmen sind auf der Grundlage von Buchstabe e) dieser Festsetzung zulässig.
 - Gemäß DIN 4109* [Schallschutz im Hochbau] sind in den Mischgebieten **MI** in Abhängigkeit von der Lage der Gebäudeteile vom jeweiligen Lärmpegelbereich bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Büroräumen die folgenden, resultierenden Schalldämmmaße der Gesamtaußenbauteile einzuhalten:
- | Lärmpegelbereich | maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A) | erforderliches resultierendes Schalldämmmaß des Gesamtaußenbauteils in dB(A) | |
|------------------|--------------------------------------|---|-------------------------|
| | | Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches | Büroräume und ähnliches |
| III | 61 bis 65 | 35 | 30 |
| IV | 66 bis 70 | 40 | 35 |
| V | 71 bis 75 | 45 | 40 |
- * Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Auszug aus Tab. 6 DIN 4109*)
* Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- Innerhalb der Flächen der Mischgebiete **MI**, welche in den Lärmpegelbereichen **IV** und **V** liegen, sind die Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen so anzuordnen, dass sie auf den der Weißener Straße abgewandten Gebäudeseiten liegen bzw. in Gebäudeteilen, die dem Innenhof zugewandt sind, sofern diese von anderen Baukörpern abgeschrmt werden. Von der Weißener Straße abgewandt sind solche Gebäudeseiten, bei denen der Winkel zwischen Straßenseite und Außenwand mehr als 100° beträgt. Dabei kann auf den der Weißener Straße abgewandten Südseiten der Gebäude der Lärmpegelbereich gegenüber dem dargestellten Lärmpegelbereichen um einen Lärmpegel reduziert werden.
 - Für Schlafräume und Kinderzimmer ist der Einbau von schalldämmten Lüftungsöffnungen oder anderen Maßnahmen (z. B. Innenbelüftung) erforderlich, sofern nicht durch bauliche Maßnahmen (vorgelegte Baukörper usw.) sichergestellt ist, dass vor den Fenstern der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) in der Nachtzeit (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) unterschritten wird.
 - Soweit z. B. durch vorgelegte Baukörper oder andere Hindernisse wirksame Pegelmindernungen erwartet werden können, ist im jeweiligen Einzelfall der Nachweis eines ausreichenden baulichen Schallschutzes gegen Außenlärm auf der Grundlage anerkannter technischer Regelwerke (VDI-2719/1*, 24, BImSchV*) zu zulässig.
- * VDI-Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzrichtungen (B/87)
* Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung-24, BImSchV vom 4. Februar 1997, BGBl. I 1997, Nr. 8)
- Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung**
- Baugesetzbuch (**BauGB**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509, in Kraft seit 30.07.2011)
 - Bauzonungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
 - Planzeichenerklärung 1990 (**PlanZV 90**) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Kraft seit 30.07.2011
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- **BNatSchG**), vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986)
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- **WHG**) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986)
 - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (**WG LSA**) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), rechtskräftig seit dem 01.04.2011 bis 01.04.2013
 - Verordnung über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (**LEP 2010-LSA**) vom 16.02.2011, in Kraft seit 12.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S. 160)
 - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP HAL), in Kraft seit dem 21.12.2010

- SATZUNG DER STADT NAUMBURG (SAALE) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 60 "VOGELWIESE". 1. ÄNDERUNG, ZUGLEICH ERWEITERUNG ALS BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG**
- Präambel
- Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2004 (BGBl. S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) vom 10.10.2012, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 60 "Vogelwiese" - 1. Änderung, zugleich Erweiterung als Bebauungsplan der Innenentwicklung, für das Gebiet des Geltungsbereichs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:
- Teil A
- Planzeichnung Maßstab 1:1.000
- Planzeichenerklärung gem. Planzeichenerklärung 1990 (PlanZV 90)
- Teil B
- Textliche Festsetzungen
- Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung
- Verfahrensvermerk
- Verfahrensvermerk
- Aufgestellt auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Naumburg (Saale) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Vogelwiese" - 1. Änderung, zugleich Erweiterung als Bebauungsplan der Innenentwicklung vom 21.09.2011 gem. § 13 a (1) BauGB. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Naumburger Tageblatt am 15.10.2011 erfolgt.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu den Zielen und Zwecken der Planung durchgeführt. Hierzu hat das Informationsblatt mit der Planungskonzeption des Bebauungsplanes Nr. 60 "Vogelwiese" - 1. Änderung, zugleich Erweiterung als Bebauungsplan der Innenentwicklung in der Zeit vom 24.10.2011 bis zum 18.11.2011 öffentlich ausgestellt. Die ursprüngliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist durch Abdruck im Naumburger Tageblatt am 15.10.2011 erfolgt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Büro für Stadtplanung - Dr. Ing. W. Schwardt
Humperdinckstr. 16
06844 Dessau-Roßlau
Dessau-Roßlau, den Siegel Planverfasser
 - Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat am 18.04.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 60 "Vogelwiese" - 1. Änderung, zugleich Erweiterung als Bebauungsplan der Innenentwicklung mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 a (2) BauGB beschlossen.
Stadt Naumburg (Saale), den Siegel Oberbürgermeister
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 60 "Vogelwiese" - 1. Änderung, zugleich Erweiterung als Bebauungsplan der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung hierzu hat in der Zeit vom 11.05.2012 bis zum 15.06.2012 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.05.2012 im Naumburger Tageblatt öffentlich bekannt gemacht worden. Die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.05.2012 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gem. § 4 (2) BauGB i. v. m. § 4 a (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Stadt Naumburg (Saale), den Siegel Oberbürgermeister
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung wurden nach der öffentlichen Auslegung geändert. Hierzu wurde ein eingeschränktes, ergänzendes Planverfahren gemäß § 4 a (3) BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 60 "Vogelwiese" - 1. Änderung, zugleich Erweiterung als Bebauungsplan der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung haben erneut in der Zeit vom 14.07.2012 bis zum 03.08.2012 gem. § 3 (2) BauGB i. v. m. § 4 a (3) BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.07.2012 im Naumburger Tageblatt öffentlich bekannt gemacht worden. Die vom Änderunggegenstand betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.07.2012 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gem. § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Stadt Naumburg (Saale), den Siegel Oberbürgermeister
 - Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB sowie die Stellungnahmen zum ergänzenden Verfahren gem. § 4 a (3) BauGB der Bürger sowie der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.10.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Stadt Naumburg (Saale), den Siegel Oberbürgermeister
- M 1:1.000
20.10.2012
Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwardt, Humperdinckstraße 16, 06844 Dessau-Roßlau
Tel. 0340/613707 Fax: 0340/617421 E-mail: bfs-dessau@dr-schwardt.de



STADT NAUMBURG (SAALE)

BEBAUUNGSPLAN NR. 60 "VOGELWIESE"- 1. ÄNDERUNG, ZUGLEICH ERWEITERUNG ALS BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG gem. § 13a (1) Nr. 1 BauGB BEKANNTMACHUNGSEXEMPLAR

Verfahren gemäß § 10 (3) BauGB

M 1:1.000
20.10.2012
Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwardt, Humperdinckstraße 16, 06844 Dessau-Roßlau
Tel. 0340/613707 Fax: 0340/617421 E-mail: bfs-dessau@dr-schwardt.de